

zu erkennen sein, wenn die fahrlässige Straftat auf Rücksichtslosigkeit oder Rowdytum beruht oder unter Einfluß von Alkohol begangen wurde (§ 114 Abs. 2 StGB).

3.2.4.

Leben und Gesundheit gefährdende Straftaten

Die Straftaten gegen Leben und Gesundheit bestehen in der Herbeiführung des Todes oder einer bestimmten Schädigung der Gesundheit (Erfolgsdelikte). Die in diesem Abschnitt zu behandelnden Delikte - *Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung und Verletzung der Obhutspflicht* (§ 119, § 120 Abs. 1) - rufen *Gefahren* für Leben und Gesundheit hervor, ohne den Tod oder eine Schädigung der Gesundheit zur Folge zu haben. Es sind - durch pflichtwidriges Unterlassen begangene - *Begehungsdelikte, echte Unterlassungsdelikte*. Sie gefährden generell Leben und Gesundheit von Menschen und sind in erheblichem Maße gegen die sozialistischen Prinzipien gegenseitiger Hilfe und Unterstützung gerichtet. Eine Gefährdung braucht im Einzelfall nicht vorzuliegen und nachgewiesen zu werden (abstrakte Gefährdungsdelikte).

Grundgedanke beider Bestimmungen ist die *Abwehr eines drohenden Schadens für Leben oder Gesundheit*. Das sozialistische Recht fordert, daß jeder Bürger bei Unglücksfällen oder Gemeingefahr die erforderliche und ihm mögliche Hilfe leistet (§ 119 StGB) und daß Obhutspflichtige ihnen anvertraute Menschen nicht in einer hilflosen Lage lassen (§ 120 StGB).

Die Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung

Bei *Unglücksfällen oder Gemeingefahr* besteht für jedermann die Pflicht, die erforderliche und ihm mögliche Hilfe zu leisten, sofern deren Erfüllung ohne erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Handelnden und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist. Der Begriff „erforderlich“ stellt auf die Notwendigkeit und das Ausmaß der Hilfeleistung ab, d. h., die Hilfe muß unumgänglich sein, um die Gefahr zu beseitigen.³⁶ Die „mögliche“ Hilfe erfaßt die Bedingungen und die Situation des Verpflichteten.

„Ein Unglücksfall i. S. des § 119 StGB ist dann gegeben, wenn durch Selbstverschulden, Verschulden Dritter oder durch Naturereignisse für eine Person akute Leibes- oder Lebensgefahr besteht, ohne daß bereits eine Schädigung dieser Person eingetreten sein muß.“³⁷) Selbstverschul-

dete Unglücksfälle können beim Suizidversuch oder bei Alkoholmißbrauch entstehen.³⁸) Verbrechen gegen die Person rufen immer einen zur Hilfeleistung verpflichtenden Unglücksfall vor.³⁹) Auch eine plötzlich auftretende Krankheit mit gefährlichen Symptomen kann den Charakter eines Unglücksfalles haben (z. B. Blutsturz, Herzinfarkt, Ohnmacht). Die Situation muß zur Verhütung weiterer Schäden fremde Hilfe erfordern.

Gemeingefahr bedeutet unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer individuell nicht bestimmter Personen, infolge von Naturereignissen oder des Verhaltens von Menschen (§ 192 StGB).

Die Hilfeleistung bestimmt sich nach der konkreten Sachlage, den Kenntnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten des zur Hilfeleistung Verpflichteten. Beruf, Tätigkeit, körperliche Konstitution und Gesundheit können für die Art und den Umfang der Hilfeleistung von Bedeutung sein. Bei Verletzungen kann eine Krankenschwester bessere Hilfe leisten als ein medizinischer Laie. Bei der Rettung eines Ertrinkenden kann ein kräftiger, routinierter Schwimmer wirksam Hilfe leisten, nicht aber ein schwächerer alter Mensch bzw. ein Nichtschwimmer. Es werden also nach § 119 StGB keine Anforderungen gestellt, die der Hilfeleistende nicht erfüllen kann.

Ist die Hilfeleistung mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Verpflichteten verbunden, dann ist sein Untätigbleiben strafrechtlich nicht relevant. Wann eine solche erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, hängt von der konkreten Situation ab, wobei die persönlichen objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Verpflichteten zu berücksichtigen sind. Die unterlassene Hilfeleistung ist auch dann strafrechtlich nicht relevant, wenn der Verpflichtete an ihrer Stelle andere wichtige Pflichten erfüllen mußte. Die unterlassene Hilfeleistung und der dadurch nicht verhinderte Schaden und die Vermeidung der Gefahr für Leben oder Gesundheit des Hilfeleistenden oder die Vermeidung der Verletzung anderer wichtiger Pflichten muß verhältnismäßig sein (vgl. auch § 20 StGB).

36 Vgl. „OG-Urteil vom 19. 1. 1968“, Neue Justiz, 2/1969, S. 57.

37 ebenda

38 Vgl. „OG-Urteil vom 18. 1. 1966“, Neue Justiz, 5/1966, S. 159.

39 Vgl. „BG Dresden, Urteil vom 10. 1. 1966“, Neue Justiz, 24/1966, S. 766.